

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates in der Stadt Soltau
(Bearbeitungsstand: 01.10.2020)

§1

- (1) Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Vertretung aller Senioren der Kommune Soltau (in der Folge als Soltauer Senioren bezeichnet). Senioren sind alle Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat ist gegenüber den Soltauer Senioren verantwortlich und berichtet in der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (2) Der Seniorenbeirat sieht seine Aufgabe in der selbständigen Wahrnehmung der Belange der Soltauer Senioren gegenüber Rat, Verwaltung und der Öffentlichkeit. Angehörige des Rates der Stadt Soltau sind als Entscheidungsträger in kommunalpolitischen Angelegenheiten nicht wählbar. Seinen Arbeitsbereich erläutert er in den "Aufgaben für den Seniorenbeirat Soltau".

§2

- (1) Wahlberechtigte Delegierte sind alle Einwohner der Kommune Soltau mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Vertreter von Organisationen, Vereinen und Einrichtungen auf kommunaler Ebene, welche in der Seniorenarbeit tätig sind. Die Vertreter dieser Institutionen sind schriftlich zu benennen und müssen das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jede Institution kann einen Vertreter in die Delegierten- Vollversammlung entsenden.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Vertreter. Die Delegiertenversammlung ist im I. Quartal des Jahres durchzuführen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates mindestens fünfzehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dieses der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10 Delegierte dies bei dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Seniorenbeirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag können, Abstimmungen auch schriftlich in der Versammlung erfolgen, wenn die Mehrheit der Delegierten zustimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Jeder Delegierte hat das Recht, zur Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen mindestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (7) Zu Beginn der Delegiertenversammlung gibt der Vorsitzende diese Anträge den Delegierten mündlich bekannt. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge" behandelt.
- (8) Die Delegiertenversammlung setzt die Aufgaben des Seniorenbeirates fest und kann dem Seniorenbeirat Aufträge, Anregungen und Ratschläge geben.

- (9) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Zeit und Ort der Versammlung, die Tagesordnung, die Anzahl der Teilnehmer und die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§3

- (1) Der Seniorenbeirat versammelt sich in der Regel, an jedem 1. Dienstag im Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Verhinderungen sind dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Seniorenbeirates vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
Die Sitzungen werden von der /dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in geleitet. Sind weder die/der Vorsitzende noch ihre/sein Stellvertreter/in anwesend, dann wählen die anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Sitzung eine/n Sitzungsleiter/in.
- (2) Der Sitzungstermin wird jeweils bei der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Zu dieser Sitzung erfolgt 8 Tage vorher eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung von der/ dem Vorsitzenden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit möglich.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, von der/dem Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Seniorenbeirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes zu verlangen. Der Vorsitzende hat nach Erhalt des Antrages unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung des Beirates einzuladen. Diese Sitzung hat innerhalb 8 Tage nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§4

- (1) Abstimmungen des Seniorenbeirates erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen schriftlich durchzuführen. In allen Fällen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

§5

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Tag und die Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ersichtlich sind. Jedes Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiter und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Seniorenbeirates zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§6

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, Anträge zu stellen, die spätestens in der nächsten Sitzung zu behandeln sind. Die Anträge sind spätestens 8 Tage vor der nächsten Sitzung auf dem E-Mail Verteilerweg dem Vorsitzenden, nachrichtlich den übrigen Mitgliedern, zuzuleiten. Mitglieder, die keine E-Mailverbindung haben, erhalten die Anträge auf dem Postweg.
- (2) Anträge, die während einer Sitzung gestellt werden, sind bei Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder in derselben Sitzung zu behandeln.

§7

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates können Gäste eingeladen werden.
- (3) Angehörige der Verwaltung der Stadt Soltau können an ordentlichen Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§8

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Eine Neuwahl in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ist notwendig, wenn so viele Mitglieder aus dem Seniorenbeirat ausgeschieden sind, dass er weniger als fünf gewählte Mitglieder hat. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreterin, die/der ihn im Verhinderungsfall vertritt, sowie eine/n Schriftführer/in. Die übrigen Mitglieder des Seniorenbeirates fungieren als Beisitzer.
- (2) Bei einer Unterschreitung der Höchstmitgliederzahl kann auf Antrag eines Mitglieds außerhalb der Delegiertenversammlung ein neues Mitglied vorläufig mit einfacher Mehrheit hinzugewählt werden. Das hinzugewählte Mitglied ist wort- und stimmberechtigt. Es muss auf der folgenden Delegiertenversammlung durch Wahl bestätigt werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende oder nach Absprache die/der Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat nach außen und gibt im Namen des Beirates die für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen ab. Mit der Öffentlichkeitsarbeit kann ein anderes Mitglied des Beirates bestimmt werden.

§9

- (1) Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte und aus dem Kreis der Delegierten für besondere Aufgabengebiete Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, die/der gleichzeitig Leiter des Arbeitskreises ist.
- (2) Die Arbeitskreise können mit Zustimmung des Seniorenbeirates auch andere Personen hinzuziehen, wenn dies für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Arbeitskreise müssen ihre Arbeitsergebnisse in einer Niederschrift festhalten und sie dem Seniorenbeirat vorlegen, bei dem dann die Entscheidung über die weitere Behandlung liegt.

§10

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 - Mehrheit ergänzt oder geändert werden.
- (2) Die Geschäftsordnung ist den Delegierten und der Stadt Soltau zur Kenntnis zu bringen